



Rechtsanspruch der Betriebsräte auf Schulung

In der Zeit vom **01. März bis 31. Mai 2014** finden nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) die turnusmäßigen Wahlen zum Betriebsrat statt. Dabei werden oftmals Personen in dieses Gremium gewählt, die sich zuerst die nötigen Grundkenntnisse aneignen müssen. Ohne entsprechende Schulung kann man der übernommenen Verantwortung kaum gerecht werden.

So ist es nicht verwunderlich, dass das Bundesarbeitsgericht die Teilnahme an Schulungen zu den Aufgaben eines Betriebsratsmitglieds zählt. „Jeder Betriebsrat hat sich für sein Amt umfassend vorzubereiten und ist daher verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen“ (BAG vom 21.04.83 - 6 ABR 70/82).

land ein Seminar aussuchen, wenn dieses Seminar von dem für den Veranstalter zuständige Ministerium (Arbeit, Gesundheit, Soziales) als geeignet anerkannt wurde. Es besteht insofern ein individueller Anspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds.

Unabhängig von dem Anspruch auf Fortbildungsfreistellung des einzelnen Betriebsratsmitglieds nach § 37 Abs. 7 BetrVG hat das Gremium Betriebsrat nach § 37 Abs. 6 BetrVG den Anspruch, dass von ihm bestimmte Betriebsratsmitglieder (durch Betriebsratsbeschluss) von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen befreit werden, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Betriebsrats **erforderlich** sind. Ersatzmitglieder (Zeitweilige Vertreter) haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Freistellung.

Der wesentliche Unterschied zwischen den Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 und 7 BetrVG besteht daher in:

§ 37 Abs. 6 BetrVG = Kollektivrecht (Das BR-Gremium entscheidet/beschließt)

1. Der Arbeitgeber hat nach § 40 BetrVG die mit dem Besuch der Schulungsveranstaltung anfallenden Kosten zu tragen. Das sind vor allen Dingen: Seminaregebühr, Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
2. Das Gremium Betriebsrat stellt die **Erforderlichkeit** des Seminarbesuchs für die Arbeit des Betriebsrats fest und entscheidet (beschließt) darüber, wer aus dem Betriebsratsgremium das Seminar besucht.

§ 37 Abs. 7 BetrVG = Individualrecht (Das einzelne BR-Mitglied entscheidet ohne Beteiligung des BR-Gremiums)

1. Der Arbeitgeber braucht lediglich das Betriebsratsmitglied für die Dauer des Besuchs der Schulungsveranstaltung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen. Eine Verpflichtung für den Arbeitgeber, Kosten des Seminarbesuchs zu tragen, besteht nicht. Allerdings kann der Arbeitgeber freiwillig diese Kosten übernehmen.
2. Das einzelne Betriebsratsmitglied sucht sich eigenverantwortlich aus den als geeignet anerkannten Seminaren das Seminar aus, ohne dass das Gremium Betriebsrat dem Betriebsratsmitglied Vorschriften machen kann, welches Seminar zu besuchen ist. Eine entsprechende Anerkennung der Bildungsmaßnahme durch die oberste Arbeitsbehörde des Landes ist vom Seminarveranstalter zu beantragen und vorzulegen.



Betriebsräte haben pro Amtsperiode einen Anspruch auf Fortbildungsfreistellung für die Dauer von 3 Wochen; bei Arbeitnehmern, die erstmals das Amt des Betriebsratsmitglieds übernehmen und auch nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter waren, beträgt der Anspruch 4 Wochen. Dieser Anspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG bezieht sich auf Schulungsveranstaltungen, die Kenntnisse vermitteln, die für die Betriebsratsarbeit nützlich, sinnvoll und geeignet sind. Veranstalter solcher Schulungsveranstaltungen sind in erster Linie die Arbeitnehmerorganisationen (z.B. DHV-Bildungswerk) sowie kommerzielle Veranstalter. Das einzelne Betriebsratsmitglied kann sich aus dem jeweiligen Seminarangebot in Deutsch-